



Inhalt

Wissenswertes	2
DVA beschließt Änderung der VOB/A	2
BDE fordert nachhaltige Beschaffung von öffentlicher Hand ein	2
Die Selbstreinigung – Wiedererlangung der Eignung für öffentliche Aufträge	2
Deutscher Musikrat sieht in neuem Vergaberecht Gefährdung für das künstlerische Schaffen	3
13 von 16 Bundesländern haben einen Vergabe-Mindestlohn	3
Recht	4
Wann dürfen zwei Hauptangebote abgegeben werden?	4
International	5
Aus der EU	5
Neue EU-Bioökonomie-Strategie verabschiedet	5
Neuer Rechtsrahmen für die Entsendung von Arbeitskräften nach Frankreich	6
Aus den Bundesländern	6
Berlin: aktualisiertes Rundschreiben zur verbindlichen Verwendung der eVergabe	6
SCHLESWIG-HOLSTEIN - ABST SH: Seit 01.10. in „Frauenhand“	7
Vergabegesetz SH in der Anhörung	7
Veranstaltungen	7



Wissenswertes

DVA beschließt Änderung der VOB/A

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) hat am 13.11.2018 Änderungen am 1. Abschnitt der VOB/A für den Bereich der Unterschwellenvergaben beschlossen. Eine Überarbeitung des 2. und 3. Abschnitts (VOB/A-EU und VOB/A-VS) wird folgen. Eine neue Gesamtausgabe der VOB ist für Mitte 2019 geplant. Der DVA erarbeitet und schreibt die VOB fort und besteht vorrangig aus Vertretern öffentlicher Auftraggeber, kommunaler Spitzenverbände sowie Organisationen der Wirtschaft und Technik. Die Neuregelungen des 1. Abschnitts der VOB/A sollen voraussichtlich ab Anfang 2019 gelten. Eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger steht noch aus. Die Änderungen in Abschnitt 1 betreffen laut Angabe des forum vergabe e.V. insbesondere:

- die Gleichstellung der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb,
- eine Erleichterung beim Nachweis der Eignung, so sollen Nachweise im Teilnahmewettbewerb nur von den in Frage kommenden Bietern verlangt werden,
- Einführung eines Direktauftrages bei einem Auftragswert von bis zu 3.000 €,
- Verzicht auf Nachweise, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle bereits in deren Besitz ist,
- Zulassung mehrerer Hauptangebote,
- Neufassung der Nachforderungsregeln,
- Einführung einer abschließenden Liste mit den vorzulegenden Unterlagen,
- Klarstellung der Zuschlagsentscheidung.

Darüber hinaus darf wohl mit einer Erhöhung der Wertgrenzen gerechnet werden. Der Bund plant, die neue VOB/A Abschnitt 1 zum 1.1.2019 einzuführen.

Quelle: forum vergabe e.V.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 14

BDE fordert nachhaltige Beschaffung von öffentlicher Hand ein

Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. (BDE) hat die öffentliche Hand aufgefordert, zukünftig stärker Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe von Aufträgen vorzusehen. Eine echte Wende zum Einsatz von Recyclingrohstoffen und damit zum Green Public Procurement sei notwendig. Trotz dessen, dass das europäische Vergaberecht die notwendigen gesetzlichen Regelungen für die nachhaltige öffentliche Beschaffung beinhaltet, haben diese bisher kaum etwas zum Green Public Procurement in Deutschland und der Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten beigetragen. Nach Ansicht des Verbandes bedarf es konkreter Umsetzungspläne und Maßnahmen der öffentlichen Hand, um für einen Schub beim Green Public Procurement zu sorgen. Hierfür seien klare Kriterien für die Lieferantenauswahl unter Nachhaltigkeitsaspekten erforderlich. Deshalb hatte sich der BDE vor einiger Zeit schriftlich an Verantwortliche in diesem Bereich gewandt und vorgeschlagen, dass Beschaffungsstellen künftig in Einzelfällen begründen müssen, warum sie Primärrohstoffe bei der Beschaffung bevorzugen. Hintergrund der Forderung ist zum einen eine Vereinbarung im Koalitionsvertrag 2018 nach der Einsatzmöglichkeiten für recycelte Materialien verbessert und entsprechende Anreize sowie mögliche gesetzliche Pflichten geprüft werden sollen. Zum anderen fordert das KrWG u.a., dass die Behörden des Bundes bei der Beschaffung von Material und Gebrauchsgütern und Bauvorhaben zu prüfen haben, ob und in welchem Umfang Erzeugnisse eingesetzt werden können, die durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling aus Abfällen hergestellt worden sind. Zur Pressemitteilung des BDE gelangen Sie unter: <https://www.bde.de/presse/newsletter-archiv/showNL?nl=2710>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

Die Selbstreinigung – Wiedererlangung der Eignung für öffentliche Aufträge

Unternehmen, die sich wegen Wirtschaftsdelikten strafbar gemacht haben, sollen bei öffentlichen Aufträgen keinen Zuschlag mehr erhalten. Öffentliche Auftraggeber können oder müssen Unternehmen vom Vergabeverfahren ausschließen, die eine schwere Verfehlung begangen haben. Der Katalog reicht von Straftaten über Ordnungswidrigkeiten, aber auch wettbewerbswidriges Verhalten oder ein eingeleitetes Insolvenzverfahren kann für mehrere Jahre

zum Ausschluss eines Unternehmens führen. Betroffene Unternehmen haben aber in den meisten Fällen die Möglichkeit zur sogenannten Selbstreinigung. Die Selbstreinigung soll die Quelle des Fehlverhaltens beseitigen, einen Wiederholungsfall unwahrscheinlich machen und das Vertrauen in das Unternehmen wiederherstellen. Vergabestellen sind meist damit überfordert, die Selbstreinigung während eines laufenden Vergabeverfahrens zu prüfen. Denn letztlich muss immer der Auftraggeber entscheiden, ob er das Unternehmen zum konkreten Verfahren zulässt. Ab 2020 sollen ausgeschlossene Unternehmen zudem in ein bundesweites Wettbewerbsregister eingetragen werden, was zur Sperrung für öffentliche Aufträge führen kann. Damit Unternehmen zügig wieder an der öffentlichen Auftragsvergabe teilhaben können, bietet die Auftragsberatungsstelle Hessen (ABSt Hessen) bundesweit für betroffene Unternehmen Unterstützung und Beratung an. Nach der Erstberatung durch die ABSt Hessen übernehmen externe und neutrale Dienstleister mit anerkannter Expertise die Klärung des mitunter komplexen Sachverhalts und die Festlegung der notwendigen Maßnahmen. Die ABSt Hessen vermittelt auf Wunsch Kooperationspartner, die diese Dienstleistungen zu angemessenen Stundensätzen erbringen. Je nach Situation muss ein entstandener Schaden beglichen werden und Verantwortliche im Unternehmen dürfen in Zukunft kein Fehlverhalten auslösen können. Wichtig ist, dass das Unternehmen aktiv zur Aufklärung beiträgt. Den Abschluss bildet ein Gutachten, in dem das Ergebnis der Selbstreinigungsmaßnahme dargelegt wird. Dieses Gutachten kann bei Vergabeverfahren dem Angebot beigelegt werden, aber auch zur Vorlage beim Wettbewerbsregister dienen. Der Selbstreinigungsprozess bringt das Unternehmen schnell wieder an den Markt öffentlicher Aufträge zurück. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.absthessen.de/hpqr-selbstreinigung.html>

Ihre Ansprechpartnerin:

Brigitta Trutzel, info@absthessen.de, Tel.: 0611/974588 - 0

Deutscher Musikrat sieht in neuem Vergaberecht Gefährdung für das künstlerische Schaffen

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), welche die Vergabe von Aufträgen unterhalb des EU-Schwellenwertes von aktuell 221.000 Euro regelt, wurde im vergangenen Jahr vom Bund in Kraft gesetzt, die Länder folgen nun sukzessive. Die neue Verordnung soll die Vergabe einfacher und fairer gestalten. Im Gegensatz zu den vorher geltenden Regelungen sieht die UVgO keine Ausnahmen für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen vor. Im Ergebnis müssten öffentliche und öffentlich geförderte Kultureinrichtungen auch künstlerische Leistungen ab einem Auftragswert von 1.000 Euro netto ausschreiben. Dazu Prof. Christian Höppner, Generalsekretär des Deutschen Musikrates: „Wie frei ist die Kunst, wenn über die Vergabe künstlerischer Leistungen nicht mehr der Sachverstand der Auftraggeber im Kunst- und Kulturleben entscheidet, sondern der günstigste Preis? Die Unterschwellenvergabeordnung ist für die Vergabe künstlerischer Leistungen weder sinnvoll noch in der Praxis umsetzbar. Künstlerische Leistungen sind ihrer Natur nach weder bis ins Detail beschreibbar, noch sind sie im Kern vergleichbar. Entscheidend ist, dass die künstlerische Leistung in den ästhetischen Kontext passt, nicht die Abarbeitung eines Leistungskataloges. Bei der vorgesehenen Ausschreibungspflicht ab 1.000 Euro im Einzelfall würden wirtschaftliche statt künstlerische Kriterien in den Vordergrund rücken. Auch würde sich die ohnehin prekäre Situation vieler freischaffender Künstlerinnen und Künstler weiter verschärfen. Der Deutsche Musikrat appelliert an den Bund und die Länder, eine Ausnahmeregelung für die Vergabe künstlerischer Leistungen zu erlassen bzw. über entsprechende Anwendungsvorschriften klarzustellen, dass die UVgO für die Vergabe künstlerischer Leistungen keine Anwendung findet.“ Vor dem Inkrafttreten der UVgO konnten künstlerische Leistungen ohne eine Ausschreibung bzw. die Einholung von Vergleichsangeboten bis zum EU Schwellenwert von 221.000 Euro freihändig vergeben werden. Mit dem Inkrafttreten steht zu befürchten, dass die Regelungen ggf. über die Festlegung in Zuwendungsbescheiden in Kürze auch auf öffentliche und öffentlich geförderte Kultureinrichtungen Anwendung finden werden. In Kraft gesetzt wurde die UVgO bisher vom Bund sowie von Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland. Quelle: <http://www.musikrat.de>

Kommentar: Dem Musikrat sei die Lektüre der UVgO § 50 empfohlen: Demnach sind freiberufliche Leistungen „grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.“ Die Breite des Wettbewerbs richtet sich „nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen“. Das Verfahren ist also ein rein haushaltsrechtliches Verfahren ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO. ABST SH; Sabine Tauber

13 von 16 Bundesländern haben einen Vergabe-Mindestlohn

Nach einem Bericht der Zeitschrift SUPPLY verfügen 13 von 16 Bundesländern über einen vergabespezifischen Mindestlohn und regelt dies über landesspezifische Tariftrere- und Vergabegesetz. Lediglich Sachsen und Bayern verzichten gänzlich auf ein entsprechendes Gesetz; Sachsen-Anhalt hat zwar ein Gesetz, verzichtet aber die Vergabe eines Mindestlohns. Spitzenreiter bei der Vorgabe eines Vergabe-Mindestlohns sei Schleswig-Holstein mit

9,99 € pro Stunde. Der Bericht listet weitere, landesspezifische Regelungen auf, die von Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen in den jeweiligen Bundesländern zu beachten sind. Die Vergabe-Mindestlöhne im Überblick:

Vergabespezifische Mindestlöhne in Deutschland (in Euro pro Stunde)

Schleswig-Holstein	9,99 €
Mecklenburg-Vorpommern	9,80 €
Thüringen	9,54 €
Brandenburg	9,00 €
Berlin	9,00 €
Rheinland-Pfalz	8,90 €
Allgemeiner Mindestlohn	8,84 €
Baden-Württemberg	8,84 €
Bremen	8,84 €
Hamburg	8,84 €
Hessen	8,84 €
Niedersachsen	8,84 €
Nordrhein-Westfalen	8,84 €
Saarland	8,84 €

Quelle: Text und Grafik; SUPPLY, Ausgabe Oktober, Autor: Marcus Dischinger

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, Tel.: 0431/98651 - 30



Recht

Wann dürfen zwei Hauptangebote abgegeben werden?

Die Abgabe von zwei Hauptangeboten ist grundsätzlich zulässig, wenn sich diese in technischer Hinsicht und nicht nur im Preis unterscheiden!

Sachverhalt:

Der Auftraggeber veröffentlichte mit Bekanntmachung vom 29.08.2017 die beabsichtigte Vergabe eines Lieferauftrags „Lose Möblierung des gerontopsychiatrischen Zentrums“, wobei der Preis als einziges Zuschlagskriterium zu Grunde gelegt wurde. Alternativangebote waren nicht zugelassen. Hinsichtlich der Eignungsanforderungen wurde in der Bekanntmachung auf die Auftragsunterlagen und in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf die Vergabebekanntmachung verwiesen. In der Vergabebekanntmachung selbst hatte der Auftraggeber versäumt, die Eignungskriterien und –nachweise zu benennen, anhand derer die Eignung der Bieter bemessen werden kann. Im Ergebnis waren damit keine Eignungskriterien oder -Nachweise verlautbart und wirksam gefordert. Schlusstermin für die Einreichung der Angebote war der 09.10.2017. Von insgesamt 23 freigeschalteten Unternehmen haben vier Bieter ein Angebot eingereicht. Die Antragstellerin beteiligte sich an dem Verfahren mit zwei eigenständigen Angeboten unter Hinweis darauf, dass die angebotenen Produkte die Bedingungen der Ausschreibung erfüllten und uneingeschränkt für den Betrieb des Krankenhauses geeignet seien. Die beiden Hauptangebote wurden zunächst mit der Begründung ausgeschlossen, dass die angebotenen Artikel der beiden Hauptangebote nicht den Eignungskriterien entsprechen und diese als Nebenangebote eingestuft wurden und auszuschließen sind. Ergänzend begründete der Auftraggeber später einen Ausschluss der Angebote damit, dass es in den beiden Angeboten zu große Abweichungen von dem vorgegebenen Leistungsverzeichnis gäbe und diese auszuschließen seien, da Ne-

benangebote nicht zugelassen wurden. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Antragstellerin an die Vergabekammer mit dem Antrag, festzustellen, dass sie durch den Wertungsvorgang des Auftraggebers in ihren Rechten verletzt ist.

Beschluss:

Zu Recht! Durch den Ausschluss der Angebote ist die Antragstellerin in ihren Rechten gemäß § 97 Abs. 6 GWB verletzt worden. Nach Auffassung der Vergabekammer war zum einen die Leistungsbeschreibung nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben, so dass alle Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und damit vergleichbare Angebote einreichen konnten. Überdies hat der Auftraggeber die Eignungskriterien und –nachweise nicht bekanntgegeben, anhand derer die fachliche Eignung der Unternehmen bemessen werden konnte. Letzteres stellt nach Ansicht der Vergabekammer einen schwerwiegenden Mangel des Vergabeverfahrens dar. Der gesetzlich geregelten Pflicht zur Eignungsprüfung ist damit faktisch die Grundlage entzogen, was zur Unmöglichkeit der Angebotswertung auf Eignungsebene und damit zur Unmöglichkeit der Einhaltung der Vergabegrundsätze führt. Auch ist es nach Auffassung der Vergabekammer unzulässig, ein Haupt- in ein Nebenangebot umzudeuten, wenn sich an keiner Stelle des Angebots ein entsprechender Hinweis des Bieters ergibt. Vorliegend hatte der Auftraggeber die Angebote der Antragstellerin mit der Begründung ausgeschlossen, dass diese nach seiner Auffassung zu große Abweichungen von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses aufweisen und es sich dabei um unzulässige Nebenangebote handelte. Nach Auffassung der Vergabekammer ist ein Angebot, das die technischen Vorgaben des Leistungsverzeichnisses überschreitet jedoch zwingend auszuschließen, ohne dass es einer konstruierten Umdeutung in ein nicht zugelassenes Nebenangebot bedarf. Soweit sich aus den Vergabeunterlagen jedoch der Hinweis ergibt, dass die genannten Leistungswerte Richtwerte sind und es für den Auftraggeber entscheidend auf die Gebrauchstauglichkeit und Eignung der Ausstattungsgegenstände ankommt, wird eine Leistungsbeschreibung uneindeutig und missverständlich. Wie weit die Abweichungen von dem genannten Richtwert gehen dürfen, bleibt für die Bieter damit unklar.

Praxistipp:

Die Abgabe zweier Hauptangebote durch einen Bieter ist grundsätzlich zulässig! Maßgeblich ist jedoch, dass diese sich in technischer Hinsicht und nicht nur im Preis unterscheiden. Die Dokumentation der Angebotswertung und der Zuschlagsentscheidung ist Kernaufgabe des Auftraggebers. Soweit anhand der Vergabebedingungen verschiedene Möglichkeiten zur Angebotsabgabe bestehen, muss die Dokumentation des Auftraggebers erkennen lassen, dass sich dieser mit den Vor- und Nachteilen der unterschiedlichen Methoden und eventuellen Auswirkungen auseinandergesetzt hat. Nur für diesen Fall ist eine abschließende Beurteilung des Auftraggebers möglich, ob ggf. Ausschlussgründe vorliegen, wenn die angebotenen Produkte nicht der ausgeschriebenen Leistungsbeschreibung entsprechen. Unzulässig ist es hingegen, eine Umdeutung in ein Nebenangebot vorzunehmen, wenn sich aus den Angebotsunterlagen nicht klar ergibt, dass der Bieter ein Nebenangebot abgeben wollte.

VK Sachsen, Beschluss vom 24.01.2018 (Az.:1/SVK/034-17)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 14



International

Aus der EU

Neue EU-Bioökonomie-Strategie verabschiedet

Zur Beschleunigung des Wandels zu einer nachhaltigen und kreislaforientierten Bioökonomie in Europa hat die EU-Kommission einen ambitionierten Aktionsplan vorgelegt, der für das nächste Jahr 14 Maßnahmen vorsieht. Die Kommission ist der Überzeugung, dass angesichts der vorhandenen, endlichen biologischen Ressourcen und Ökosysteme neue Wege bei der Versorgung mit Lebensmitteln, Waren und Energie beschritten werden müssen. Die Bioökonomie stellt bereits jetzt mit einem Jahresumsatz von rund 2 Billionen Euro und ca. 18 Millionen Beschäftigten einen der größten und wichtigsten Sektoren der europäischen Wirtschaft dar, der neben der Industrie, den

Energie-, Baubereich, die Land- und Forstwirtschaft, die Fischerei und die Ernährungswirtschaft erfasst. Die neue Bioökonomie-Strategie soll die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Ressourcen verbessern und erweitern und helfen, neue Lösungen zu entwickeln, mittels derer die globalen Nachhaltigkeitsziele erreicht werden können. Umsetzen lässt sich dies aus Sicht der Kommission nur, wenn öffentliche Stellen und die Industrie gemeinsame Anstrengungen unternehmen. Sie sieht hierbei ein erhebliches Potenzial für die Schaffung neuer grüner Arbeitsplätze. Die für 2019 geplanten konkreten Maßnahmen verfolgen die drei Hauptziele und zwar die Ausweitung und Stärkung der biobasierten Sektoren, die schnelle europaweite Einführung der Bioökonomie und den Schutz des Ökosystems und Erforschung der ökologischen Grenzen der Bioökonomie. Im Einzelnen will die Kommission u.a. eine mit 100 Mio. Euro ausgestattete thematische Investitionsplattform für die kreislaufforientierte Bioökonomie einrichten. Über diese sollen biobasierte Innovationen besser vermarktet und die Risiken privater Investitionen in nachhaltige Lösungen verringert werden. Ausarbeitung einer Strategie für nachhaltige Ernährungs- und Bewirtschaftungssysteme sowie für forstwirtschaftliche und biobasierte Produkte. Im Rahmen von Horizont 2020 soll eine EU-Fazilität zur Unterstützung der Bioökonomie für die EU-Staaten eingerichtet werden umso nationale und regionale Bioökonomie-Fahrpläne zu erstellen. Einführung eines unionsweiten Monitoringsystems zur Verfolgung von Fortschritten auf dem Weg zu einer nachhaltigen und kreislaufforientierten Bioökonomie. Die Erweiterung der Wissensbasis über bestimmte Bereiche der Bioökonomie und die nähere Erforschung durch Datenerhebung und leichtere Zugänglichkeit zu den Daten in einem Wissenszentrum für Bioökonomie. Weitere Informationen finden Sie unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20181011-ressourcen_de

Neuer Rechtsrahmen für die Entsendung von Arbeitskräften nach Frankreich

Mit der Änderung des französischen Arbeitsgesetzes „Gesetz über die freie Wahl der beruflichen Zukunft“ vom 5. September wird der Rechtsrahmens für die Entsendung von Arbeitskräften zwischen Deutschland und Frankreich neu geregelt. So soll der hohe Bürokratieaufwand für deutsche Unternehmen, die Arbeitnehmer zur Erbringung von Dienstleistungen nach Frankreich entsenden, reduziert werden. Deutsche Unternehmen müssen ihre Arbeitnehmer künftig bei bestimmten Tätigkeiten in Frankreich nicht mehr bei der Arbeitsinspektion anmelden. Die Anmeldung entfällt bei allen Entsendungen von Mitarbeitern für Arbeiten, die auf eigene Rechnung durchgeführt werden, beispielsweise bei Messebesuchen. Auch die Pflicht, in Frankreich einen Vertreter zu benennen, entfällt. Außerdem entfallen diese Pflichten in Zukunft bei Entsendungen für einen kurzen Zeitraum. Für welche Branchen diese Vereinfachungen gelten und was als kurzer Zeitraum definiert werden soll, ist dabei noch offen. Auch Arbeitgeber, die auf fremde Rechnung einen Auftrag in Frankreich erfüllen, können bei wiederholter Tätigkeit, von vereinfachten Formalitäten profitieren. Dazu muss das betroffene Unternehmen einen Antrag bei der zuständigen französischen Arbeitsaufsichtsbehörde stellen, die dann eine für ein Jahr geltende Vereinfachung genehmigen kann. Die Genehmigung kann nach Ablauf des Jahres verlängert werden. Unklar ist derzeit noch, welche konkreten Formalitäten vereinfacht werden sollen. Auch Arbeitgeber, die auf fremde Rechnung einen Auftrag in Frankreich erfüllen, können bei wiederholter Tätigkeit, von vereinfachten Formalitäten profitieren. Dazu muss das betroffene Unternehmen einen Antrag bei der zuständigen französischen Arbeitsaufsichtsbehörde stellen, die dann eine für ein Jahr geltende Vereinfachung genehmigen kann. Die Genehmigung kann nach Ablauf des Jahres verlängert werden. Unklar ist derzeit noch, welche konkreten Formalitäten vereinfacht werden sollen. Verschärft wurden die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Formalitäten. Pro Mitarbeiter wurden die Sanktionen von 2.000 Euro auf 4.000 Euro erhöht sowie von 4.000 Euro auf 8.000 Euro im Wiederholungsfall. Zudem kann die Arbeitsinspektion anordnen, dass Arbeiten ausgesetzt werden, wenn noch Bußgeldzahlungen offen sind.

Quelle: Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH



Aus den Bundesländern

Berlin: aktualisiertes Rundschreiben zur verbindlichen Verwendung der eVergabe

Gemäß Rundschreiben Nr. 03/2018 der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe vom 26.10.2018 wird in Berlin die UVgO erst 2019 eingeführt: Dort heißt es auf Seite 2 unter II: „Um die UVgO verbindlich einzuführen, bedarf es eines Anwendungsbefehls auf der Grundlage der Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO). Die Novellierung der LHO befindet sich jedoch weiterhin in der parlamentarischen Abstimmung. Die Unterschwellenvergabeordnung anstelle der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) kann daher **voraussichtlich erst in 2019 eingeführt** werden.“ https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/download/rs_mit_anderen/2018/gem_rs_2018_03.pdf

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/37 44 607 - 14

SCHLESWIG-HOLSTEIN - ABST SH: Seit 01.10. in „Frauenhand“

Die Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein ABST SH hat seit 01.10.2018 eine neue Geschäftsführerin: Sabine Tauber. Die neue Geschäftsführerin löst Volker Romeike ab, der zum Ende November nach 18jähriger Tätigkeit für die ABST SH in den Ruhestand geht. Die ABST SH ist damit komplett in „Frauenhand“. Neben der 1. Vorsitzenden, Dr. Julia Körner und der Geschäftsführerin wird das Team der ABST SH komplettiert durch Marion Böhme (Schwerpunkt: Seminare) und Sabine Grygiel (Schwerpunkt: AVPQ).

Foto: Michael Henry IHK zu Kiel: von links nach rechts: Dr. Julia Körner / Marion Böhme / Sabine Tauber / Sabine Grygiel.



Vergabegesetz SH in der Anhörung

Die Reform des schleswig-holsteinischen Vergaberechts geht in eine nächste Runde. Die Wertgrenzenregelungen des Landes zur Ableitung der freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen sind Ende September kurz vor drohendem Ablauf unverändert verlängert worden. Die nunmehr erfolgte Verlängerung bis zum 31.12.2019 gibt dem federführenden Wirtschaftsministerium mehr als ausreichend Zeit, das neue Landesvergabegesetz und vor allem die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung SH (UVgO) auf den Weg zu bringen. Am 14. November wird sich der Wirtschaftsausschuss nach einer Verbändeanhörung mit dem [Entwurf des Landesvergabegesetzes](#) beschäftigen, dass wie bekannt das Tariftreue- und Vergabegesetz ablösen soll. Ebenfalls auf der Tagesordnung steht ein Änderungsantrag des SSW zum diesem Entwurf; der Antrag zielt im Kern auf die Beibehaltung des in weiten Teilen der Wirtschaft aber auch bei öffentlichen Händen kritisierten TTG SH ab. Der Ausschuss wird danach seine Empfehlung dem Landtag zuleiten, der sich dann mit dem Entwurf und der Ausschussempfehlung in einer der nächsten Sitzungen erneut der Reform des Vergaberechts widmen wird. Bei Zustimmung wäre dann der Weg frei, die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zügig in Schleswig-Holstein einzuführen. Die ABST SH erwartet gegenüber der bereits seit 07. Februar 2017 in Kraft getretenen UVgO (Bund) überschaubare landesspezifische Abweichungen. Damit könnten ab Februar/März 2019 die „Spielregeln“ im öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsmarkt bis zu Auftragswerten von unter 221.000 € (netto) zumindest im norddeutschen Umfeld wieder einheitlich sein. Die ABST SH hat vor diesem Hintergrund in 2019 wieder ein spezielles Seminar zur „UVgO“ in ihr Seminarprogramm aufgenommen. Unter der Leitung der neuen Geschäftsführerin der ABST SH, Frau Sabine Tauber, wird als Referent Herr York Burow (stellv. Referatsleiter im Wirtschaftsministerium SH; Vorsitzender der Vergabekammer Schleswig-Holstein) die Inhalte und Besonderheiten der UVgO erläutern.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, 0431/98651 - 30



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2017 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2018.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.